



vertraulich

An den Stadtbezirksbeirat Pieschen  
über den Stadtbezirksamtsleiter des Stadtbezirks Pieschen

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft  
GZ: GB7

Datum: - 3. NOV. 2022

— **Anfrage an den Oberbürgermeister des Stadtbezirksbeirates Pieschen vom 6. September 2022**  
Aufstellung einer Hochwassersäule am Pieschener Winkel, Anfrage Nr.: AF-Pi00021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

— **„An welcher Stelle im Stadtbezirk Pieschen in Elbnähe, zum Beispiel Pieschener Winkel, kann eine Hochwassersäule aufgestellt werden?“**

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben - Aufstellung einer Hochwassersäule am Pieschener Winkel- mit der Anzeige der Wasserstände der bisherigen Hochwasserereignisse am Standort. Sie stellt eine gute Informationsmöglichkeit für Anwohner und Besucher der Landeshauptstadt Dresden dar, und sie kann für die Hochwasserproblematik sensibilisieren.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes zu beachten.

— **Hochwasserschutz:**

Im Zusammenhang mit der Fragestellung nach einem geeigneten Standort für diese Säule hat sich die untere Wasserbehörde mit dem Sachgebiet Hochwasserschutz Elbe und Gewässer erster Ordnung abgestimmt.

Die Vorstellungen des Stadtbezirkes gehen dahin, diese Stele mit Blickrichtung zur Dresdner Altstadt aufzustellen.

Die Aufstellung einer Stele außerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Elbe<sup>1</sup> ist die beste Variante.

Einer Platzierung im Hochwasserabflussbereich des Überschwemmungsgebietes (innerhalb der rotgestrichelten Linie) würde die untere Wasserbehörde nicht zustimmen.

---

<sup>1</sup> für ein HQ 100, Rechtsgrundlage Sächsisches Wassergesetz in der aktuellen Fassung

Die genannten Empfehlungen sind nur aus der Sicht der Bestimmungen zum Hochwasserschutz bzw. zum Überschwemmungsgebiet und zum Naturschutz gegeben.

Weitere Details sind zu klären und es ist zu prüfen, ob noch andere Behörden, Vereine, Ämter und/oder Privatpersonen einzubeziehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Beigeordnete/-r  
für Umwelt und Kommunalwirtschaft

**Jan Donhauser**  
Beigeordneter

Kenntnisnahme:

  
Beigeordnete/-r  
für Ordnung und Sicherheit

**Jan Donhauser**  
Beigeordneter

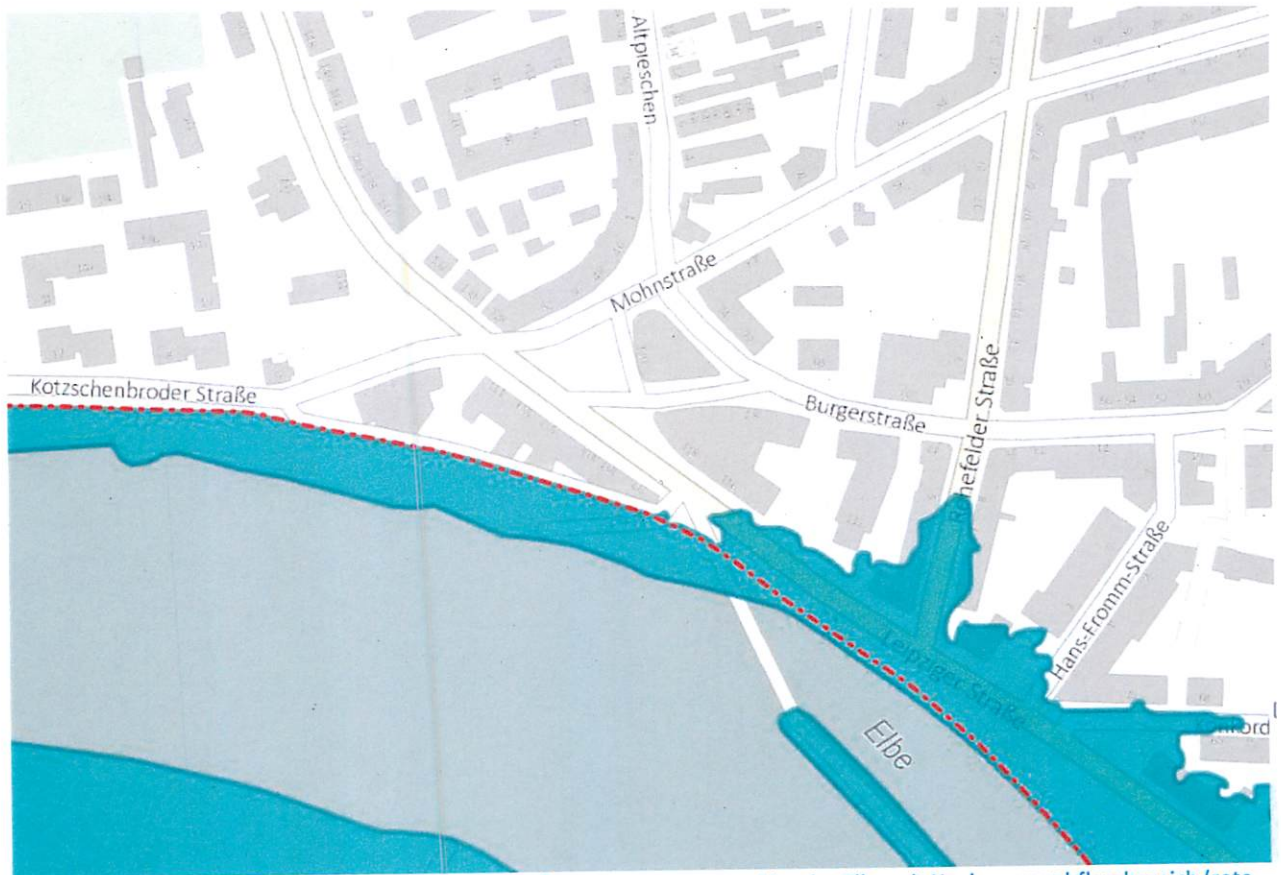


Abbildung 1: Ausschnitt HQ 100 Elbe – festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elbe mit Hochwasserabflussbereich (rote Linie)

Soll sich der Standort der Stele im Überschwemmungsgebiet der Elbe, außerhalb des Abflussbereiches befinden, sind dabei folgende Forderungen des aktuellen Wasserrechts zu erfüllen:

- Die Hochwasserrückhaltung darf nicht beeinträchtigt werden,
- Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser dürfen nicht nachteilig verändert werden,
- bestehender Hochwasserschutz darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden und
- das Vorhaben muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Diese Vorgaben können grundsätzlich erfüllt werden, wenn der Informationspunkt mit den Hochwassermarken direkt an einer vorhandenen baulichen Anlage (Mauer, Hauswand) angebracht wird.

#### Naturschutz:

Die Flächen unterhalb des Elberadwegs bzw. der Leipziger Straße gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“<sup>2</sup>. Innerhalb des Schutzgebietes ist das Aufstellen einer Säule auf bereits befestigten Plätzen (z. B. an Treppenabgängen) prinzipiell genehmigungsfähig, sofern sich die Säule optisch gut in die Umgebung einfügt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Die Belange des Hochwasserschutzes sind jedoch zu berücksichtigen, wie oben erläutert. Das Aufstellen der Säule auf einer naturbelassenen Fläche im LSG wird von der Naturschutzbehörde nicht befürwortet, da hierbei Lebensraum verloren ginge.

Der konkrete Standort ist mit dem Umweltamt abzustimmen.

<sup>2</sup> Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ vom 29. August 1996, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 39/96, rechtsbereinigt mit Stand vom 30. April 2015